



Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Brandt´s Weg“ / 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brandt´s Weg“

Der Rat der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Brandt´s Weg“ als Satzung beschlossen, sowie den Feststellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brandt´s Weg“ gefasst.

Die im Parallelverfahren durchgeführte 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Wesermarsch am 19.12.2018 genehmigt.

Ziel der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Stindt-Flächen“ ist es, dem Nachfragebedarf nach Baugrundstücken im Ortsteil Jaderberg nachzukommen

Mit der Bekanntmachung am 11.01.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Brandt´s Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brandt´s Weg“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Jade, Zimmer 5, Jader Straße 47, 26349 Jade, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Brandt´s Weg“



Die Planzeichnung ist verkleinert und nicht maßstäblich.

Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brandt’s Weg“



Die Planzeichnung ist verkleinert und nicht maßstäblich.